

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: FORSCHUNGS-VEREINIGUNG PAPIERTECHNIK e.V. (FPT).
- (2) Der Verein hat die Stellung eines rechtsfähigen Vereins und wurde am 09.12.1980 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter der Nr. 9980 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Heidenau.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der gemeinnützigen Papiertechnischen Stiftung (PTS) insbesondere hinsichtlich der Forschung und Weiterbildung im Bereich der Papiertechnik (Holzstoff-, Zellstoff-, Altpapierstoff-, Papier- und Pappeerzeugung, Papier-, Pappe- und Kunststoffverarbeitung sowie verwandte Industriezweige). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Sammeln von Spenden und Mitteln zur Weitergabe an die Papiertechnische Stiftung.
- (2) Der Verein fördert als einer der Stifter der PTS den Erhalt der Stiftung. Er nimmt gemäß der Satzung der PTS die Rechte und Pflichten eines Stifters wahr.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, wird ausgeschlossen.
- (4) Die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dazu gehören auch im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehende Aufwendungen (§ 58 Abs. 1 Ziff. 1 AO). Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es dürfen keine Gewinnanteile aus den Vereinserträgen ausgeschüttet werden. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und zu fördern bereit ist.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch Liquidation oder Konkurs,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von sechs Kalendermonaten,
 - c) durch Ausschluss.
- (4) Die Mitglieder des PTS-Stiftungsrates aus dem Bereich Papiererzeugung und -verarbeitung nehmen als ständige Gäste an den Sitzungen des Vereins und der Mitgliederversammlung in beratender Funktion teil.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Sie wird durch den Vorsitzenden geleitet. Die Einladung ist mindestens 3 Wochen vorher - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - zu versenden. Der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr sowie die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
 - b) die Genehmigung des Voranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
 - e) die sonst durch die Satzung bestimmten Fälle.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden - unter Angabe der Tagesordnung - einberufen werden, wenn dies von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes oder einem Drittel der Mitglieder - unter Angabe des Grundes - schriftlich beantragt wird.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Ein Teilnehmer der Mitgliederversammlung darf maximal zwei Mitglieder des Vereins vertreten. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit, für die Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Bildung fachlicher und regionaler Sektionen innerhalb des Vereins ist möglich. Hieraus entstehende Rechte und Pflichten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (6) Mitgliedschaften von Firmen aus der papiererzeugenden oder papierverarbeitenden Industrie, die nicht den PTS-Stifterverbänden angehören, bedürfen einer individuellen Regelung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden und
 - b) bis zu 7 Vorstandsmitgliedern
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für die Entscheidung aller Fragen zuständig, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Zum Ausschluss muss ein wichtiger Grund vorliegen, z.B. einjähriger Beitragsrückstand. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

- (2) Der Vorstand entsendet aus seinen Reihen einen Delegierten in den Stiftungsrat der Papiertechnischen Stiftung.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Einladung zu einer Vorstandssitzung ist mindestens 2 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch den Vorsitzenden zu versenden.
- (6) Der Vorstand kann einen Schriftführer bestimmen.

§ 9 Protokolle

Über jede Verhandlung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Die Geschäftsführung kann in Personalunion mit der Geschäftsführung der Papiertechnischen Stiftung erfolgen.
- (2) Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, an allen Sitzungen der Gremien des Vereins teilzunehmen, soweit nicht eine ihn selbst betreffende Angelegenheit behandelt wird.
- (3) Der Geschäftsführer stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand vor Beginn jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsvoranschlag und nach dem Ende des Geschäftsjahres die Jahresrechnung auf.

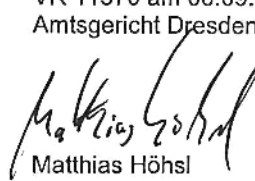
§ 11 Online-Versammlung

- (1) Jedes Organ des Vereins kann seine Versammlung im Internet als Online-Versammlung durchführen.

- (2) Die Online-Versammlung erfolgt ausschließlich innerhalb der festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei eine Identifizierung in geeignetem Maße erfolgen muss. Die teilnahmeberechtigten Personen erhalten die Zugangsberechtigungsdaten, welche sie keinem Dritten zugänglich machen dürfen. Die Anmeldung zur Online-Versammlung weist den Berechtigten als Teilnehmer aus.
- (3) Während der Online-Versammlung sind Abstimmungen möglich. Diese können unter Nutzung geeigneter technischer-organisatorischer Mittel erfolgen.

Heidenau, den 06.09.2021

Eingetragen im Vereinsregister unter Aktenzeichen:
VR 11570 am 06.09.2021
Amtsgericht Dresden - Registergericht



Matthias Höhl
Vorsitzender
des Vorstandes



Prof. Dr. F. Miletzky
Geschäftsführer

§ 12 Kostendeckung

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden einerseits aus Mitgliederbeiträgen, andererseits aus Zuwendungen (Spenden) und Erträgen jeder Art aufgebracht.
- (2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, den die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist erstmalig innerhalb von 8 Wochen nach der Aufnahme in den Verein, im übrigen bis spätestens 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Papiertechnische Stiftung zur Verwendung für Forschung und Weiterbildung im Bereich der Papiertechnik (Holzstoff-, Zellstoff-, Altpapierstoff-, Papier- und Pappeerzeugung, Papier-, Pappe- und Kunststoffverarbeitung sowie verwandter Industriezweige) mit der Bestimmung, daß es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf, die vom Finanzamt anerkannt werden. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden weder bei Auflösung oder Aufhebung noch bei Wegfall des bisherigen Zweckes noch bei Ausscheiden eines Mitgliedes zurückerstattet.